

SATZUNG

des Fußballclub Rosenhof - Wolfskofen 1945 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Fußballclub Rosenhof - Wolfskofen und hat seinen Sitz in Wolfskofen, Gemeinde Mintraching.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (abgekürzt: „e.V.“).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er will vor allem den Breitensport pflegen und insbesondere auch die Jugend für den Sport begeistern, sowie die Kameradschaft unter den Mitgliedern fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Trainingsbetriebes,
 - b) Durchführung von Trainingsstunden unter Leitung von qualifizierten Sportleitern,
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
 - d) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen,
 - e) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Sportsfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an den Sportveranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins ideell und finanziell fördern.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der (des) gesetzlichen Vertreter(s). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen binnen eines Monats Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - e) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist und den Rückstand auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht begleicht.

- (5) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Über ihn entscheidet zunächst der Vereinsausschuss. Vorher ist dem Mitglied unter setzen einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann das betroffene Mitglied auch gerichtlich nicht mehr geltend machen, der Ausschluss sei zu Unrecht erfolgt.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (9) Die Mitgliedschaft wird bei Ehrungen ab dem 14. Lebensjahr gerechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, jugendliche Mitglieder (diese ab vollendetem 16. Lebensjahr) und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die dem Verein zur Nutzung überlassenen Übungsstätten und Einrichtungen unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinsvermögen pfleglich und schonend zu behandeln,
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr, jedoch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde. Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren durch Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzlich erheben.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für das ganze Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt oder während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.
- (4) Die Mitgliederbeiträge werden grundsätzlich bis 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres durch Lastschrift eingezogen.
- (5) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vereinsausschluss vor Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den einzigen Vorstandsvorsitzenden, bei Vorhandensein mehrerer Vorstandsvorsitzenden durch jeweils zwei Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall in Höhe von mehr als 200,00 € belasten, und/oder für den Abschluss von Dienstverträgen für den Verein bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses. Ferner wird die Vertretungsmacht des Vorstandes dahin eingeschränkt, dass er zum Erwerb, zu Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie zur Eingehung einer diesbezüglichen

schuldrechtlichen Verpflichtung der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Im Innenverhältnis bedürfen Zahlungsanweisungen der Unterschrift des Kassier und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 8 Abs. 1)
 - b) den AbteilungsleiterInnen und VereinsjugendleiterInnen
 - c) weiteren volljährigen Vereinsmitgliedern, bis zu elf Mitgliedern insgesamt.
- (2) Die Abteilungsordnungen und Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (3) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten Aufgaben und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
Der Vereinsausschuss ist darüber hinaus für alle weiteren Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zur Erledigung vorbehalten sind.
- (4) Für die Einberufung und die Beschlussfassung des Vereinsausschusses gilt § 8 Abs. 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsausschusses unter Absatz 1 Buchst. b) bis c) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vereinsausschusses im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. In den Vereinsausschuss sind Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr wählbar.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten oder -lokal unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes; Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer; Erteilung der Entlastung;
- (2) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses (alle zwei Jahre);
- (3) Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre und auf die Dauer von zwei Jahren) - die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen; sie haben in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten;
- (4) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Gründung von Abteilungen und alle sonstigen vom Vorstand zur Entscheidung unterbreiteten Angelegenheiten;
- (6) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie über Eingehung von diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen;
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, wird die Versammlung vertagt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; Voraussetzung hierfür ist, dass die Einladungen zur Mitgliederversammlung ordnungs- und satzungsgemäß erfolgt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer erfolgt schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt und die Mitgliederversammlung diesen Wahlmodus beschließt.
- (6) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt auch der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bewerben sich jeweils mehr als zwei Personen für ein jeweiliges Amt der in Absatz 6 aufgeführten Ämter und hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet jeweils eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche jeweils die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen und Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind jeweils schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des (der) zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung erforderlich. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke i.S. des § 2 Abs. 1 der Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.11.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.